

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Die Ministerin**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den

Präsidenten des Landtags

Nordrhein-Westfalen

Herrn André Kuper MdL

Platz des Landtags 1

40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2632**

A04

05. Juni 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß

Telefon 0211 837-2370

Telefax 0211 837-2505

edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 6. Juni  
2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um schriftliche Berichte zum Thema  
„Was wird aus der Unterstützung ungewollt kinderloser Paare?“ und „Aus-  
setzung der Förderung von Kinderwunschbehandlung von ungewollt kin-  
derlosen Paaren“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den bei-  
gefügtten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglie-  
der.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)



## **Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration**

### **„Was wird aus der Unterstützung ungewollt kinderloser Paare?“**

in Verbindung mit

### **„Aussetzung der Förderung von Kinderwunschbehandlung von ungewollt kinderlosen Paaren“**

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 6. Juni 2024**

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich seit 2019 an der Bundesförderung für die finanzielle Unterstützung ungewollt kinderloser Paare bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion. Gefördert werden bis zu vier Behandlungszyklen einer In-Vitro-Fertilisation (kurz IVF) oder Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (kurz ICSI). Nach Abzug der Krankenkassenleistungen werden heterosexuellen Ehepaaren für die ersten vier Versuche bis zu 50 Prozent des Eigenanteils erstattet. Heterosexuellen Paaren in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft werden im ersten bis dritten Versuch bis zu 25 Prozent des Eigenanteils erstattet; für den vierten Versuch beträgt die Zuwendung bis zu 50 Prozent des Eigenanteils.

Die Förderung wird paritätisch vom Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen übernommen. Grundlage der Förderung ist „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Nordrhein-Westfalen (Assistierte-Reproduktions-Richtlinie)“.

Dabei wurden wie folgt Anträge auf Zuwendung gestellt:

2019: 1.102

2020: 5.678

2021: 7.992

2022: 6.879

2023: 6.792

Von 2019 bis 2023 wurden insgesamt 28.443 Zuwendungsanträge gestellt, von denen ca. 27.000 (= 95 Prozent) bewilligt werden konnten.

Das Land geht zum Zeitpunkt der Antragsbewilligung für den Bundesanteil in Vorleistung und hat dafür gegen den Bund einen Anspruch auf Erstattung. Die Bundesmittel wurden wie folgt zugewiesen:

2019: 499.352,04 Euro

2020: 2.146.318,35 Euro

2021: 2.153.255,51 Euro

2022: 2.159.348,99 Euro

2023: 2.165.225,97 Euro

2024: 1.520.395,86 Euro

Die Förderung wird von Bund und Land je zur Hälfte getragen. Landesmittel werden daher in gleicher Höhe wie Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gewährt das Land unverheirateten Paaren eine Pauschale in Höhe von 30 Prozent der Förderhöchstbeträge zum Ausgleich der wegfallenden Krankenkassen-Leistungen, die sogenannte NRW-Pauschale. In den Jahren 2020 bis 2023 wurden die Fördermittel jährlich mit durchschnittlich 81 Prozent in Anspruch genommen und ausgezahlt.

In 2023 hat der Bund ohne vorherige Absprache mit den Ländern angekündigt, seine Fördermittel für 2024 auf rd. 70 Prozent des Förderbetrages von 2023 zu kürzen. Weil die Fördernehmenden innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung des Zuwendungsantrags einen Antrag auf Auszahlung der Mittel stellen können, muss sichergestellt sein, dass die Mittel auch im folgenden Jahr für die Auszahlung zur Verfügung stehen. Aufgrund dieser spezifischen überjährigen Fördersystematik wird jede Bewilligung mit einer Verpflichtungsermächtigung für das Folgejahr ausgesprochen. Zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Reduzierung der für 2024 vorgesehenen Bundesmittel waren diese bereits in voller Höhe durch Verpflichtungsermächtigungen gebunden. Um einen sofortigen Förderstopp zu vermeiden, wurde einmalig eine Ausnahmeregelung zur Kompensation fehlender Bundesmittel ermöglicht.

Mit Ablauf des 21. Dezember 2023 musste das Portal für die Antragstellung aufgrund der noch ausstehenden Verabschiedung des Bundeshaushalts und der noch nicht erfolgten Zuweisung der Bundesmittel für die Antragstellung geschlossen werden. Das

Zuweisungsschreiben berechtigt das Land, Bundesmittel in 2024 auszuzahlen beziehungsweise für 2025 zu reservieren. Ohne dieses Schreiben war eine Förderung also nicht mehr möglich.

In seinem Zuweisungsschreiben vom 17. April 2024 kündigt der Bund an, dass nach der bereits erfolgten Kürzung der Fördermittel für 2024 auf 70 Prozent auch die für 2025 zugesagten Mittel noch einmal deutlich abgesenkt werden. Im Verhältnis zu den Bundesmitteln für 2023 stellt der Bund nach der jetzt vorliegenden Ankündigung damit für 2025 nur noch rd. 30 Prozent der ursprünglichen Mittel zur Verfügung. Das entspricht rd. 649.000 Euro für Nordrhein-Westfalen. Der Entscheidungsprozess darüber, wie mit dieser Mittelreduzierung umgegangen wird, ist noch nicht abgeschlossen.

Potentielle Fördernehmende erhalten die Information, dass eine Antragstellung nicht mehr möglich ist, über einen Hinweistext auf dem Antragsportal „Familien.Web“ oder auf Nachfrage vom MKJFGFI oder der Bezirksregierung Münster als Bewilligungsbehörde. Geschätzt wurde ca. 1.500 Paaren mitgeteilt, dass die Förderung von Kinderwunschbehandlungen ausgesetzt ist.

Bereits bewilligte Anträge aus 2023 werden nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde noch in diesem Jahr ausgezahlt.